



## **Begründung:**

### **1. Einwendung gegen die beabsichtigte Höhe der Kreisumlage**

Die Erhebung der Kreisumlage findet ihre Rechtsgrundlage in § 65 Abs. 1 LKrO i. V. m. § 25 des GFG 2002. Nach § 65 Abs. 1 LKrO ist der Landkreis berechtigt und verpflichtet, eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben, wenn die sonstigen Einnahmen den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken.

Im Entwurf des Haushaltes 2002 wurde eine Kreisumlage von absolut 26.083.300 € eingestellt. Der Prozentsatz der Kreisumlage liegt wie 2001 bei 42,95 %. Dieser Kreisumlage wurden Umlagegrundlagen in Höhe von 93.646.406 € (Regierungsentwurf des GFG 2002/2003) zugrunde gelegt. Gegenüber 2001 sind somit die Umlagegrundlagen um 2.665.052 € gestiegen und somit auch der absolute Betrag der Kreisumlage durch einen Mitnahmeeffekt in Höhe von 1,2 Mio. € Gegenüber dem Haushaltssicherungskonzept fällt dieser Mitnahmeeffekt aber wesentlich geringer aus und liegt bei 453.572 €

Zwar ist es 2002 erstmals wieder möglich, der allgemeinen Rücklage Mittel in Höhe von 1,2 Mio. € zuzuführen, aber diese Mittel werden benötigt, um den derzeitigen Fehlbedarf in Höhe von 16.685.300 € zu reduzieren. Im Haushaltssicherungskonzept ist vorgesehen, 2005 den Haushaltsausgleich wieder zu erreichen.

Dieses Ziel verfolgt auch das Land Brandenburg mit dem Regierungsentwurf zum GFG 2002/2003, in dem die Investitionspauschale reduziert werden soll zugunsten der Schlüsselzuweisung.

Eine Verringerung der Kreisumlage 2002 hätte für den Haushalt des Landkreises zur Folge, daß ein Haushaltsausgleich bis 2005 gefährdet wäre.

### **2. Einwendung gegen die beabsichtigte Entwicklung der Kreisumlage gemäß Finanzplan 2001 bis 2005**

Entsprechend dem Grundgedanken des Gesetzgebers ist die Kreisumlage noch vor der Schlüsselzuweisung die wichtigste Einnahme der Landkreise. Die Kreisumlage der Jahre 2001 bis 2005 orientiert sich, wie auch die wichtigsten weiteren Einnahmen und Ausgaben, an den Orientierungsdaten des Landes Brandenburg.

Die im Finanzplan eingestellten Beträge werden benötigt, um den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zu erreichen und die stetige Aufgabenerfüllung abzusichern.

### **3. Einwendung gegen die beabsichtigte Bereitstellung der Mittel gemäß § 17 und § 21 GFG Bbg. 2000**

Die Stadt wendet hier ein, daß der Landkreis nicht mehr als den gesetzlich vorgeschriebenen Teil der Investitionspauschale nach den o.g. Paragraphen an die Gemeinden verteilt.

In den §§ 17 und 21 GFG ist geregelt, wie hoch der Anteil sein soll, den der Landkreis von seiner Investitionspauschale den Gemeinden zur Verfügung zu stellen hat. Die Stadt Angermünde hat im Durchschnitt der vergangenen Jahre einen weitaus höheren Anteil pro Kopf erhalten als andere Gemeinden des Landkreises. Da aber auch der Landkreis u. a. gerade durch die Schulübernahme von Gemeinden eine Vielzahl wichtiger Investitionen zu tätigen hat und die Investitionspauschale die wichtigste Einnahme im Vermögenshaushalt ist, kann eine höhere Zuweisung an die Gemeinden nicht erfolgen. Durch die vom Land vorgenommene Reduzierung der Investitionspauschale ist es dem Landkreis jetzt schon nicht mehr möglich, alle vorgesehenen Investitionen durchzuführen. Eine weitere Reduzierung hätte zur Folge, daß der Investitionsstau, insbesondere im Bereich der Schulen und der Kreisstraßen, weiter anwachsen würde. Durch die defizitäre Haushaltssituation ist ein Ausgleich über Kreditmittel nicht möglich.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Stadt Angermünde außerhalb der Zuweisungen des Landkreises direkt investive Mittel vom Land nach § 17 GFG erhält.

#### **4. Einwendung gegen die Nichtveranschlagung von Soll-Fehlbeträgen**

Wie die Stadt Angermünde richtig ausführt, sind Fehlbeträge unter der Haushaltsstelle 9200.8920 zu veranschlagen.

Der Haushalt 2001 weist derzeit aber keinen Fehlbetrag aus, sondern einen Fehlbedarf. Der Fehlbetrag wird erst mit der Feststellung des Ergebnisses im Rahmen der Haushaltsrechnung ermittelt. Erst dann ist es möglich, auch einen Fehlbetrag in den Haushalt einzustellen.

Gemäß § 22 sollen Fehlbeträge unverzüglich gedeckt werden. Der Fehlbetrag ist spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen.

In der Vergangenheit hat der Landkreis den entstandenen Fehlbetrag bereits immer im Nachtragshaushalt veranschlagt.

Der Vorwurf, daß der Landkreis durch seine Vorgehensweise gegen den Haushaltsgrundsatz der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit verstößt, muß entschieden zurückgewiesen werden. Im Finanzplan 2001 bis 2005 ist der zu erwartende Fehlbetrag im Finanzplanungsjahr 2003 eingestellt. Der Haushaltsausgleich 2002 bezieht sich nur auf das Planungsjahr.

Die Stadt Angermünde führt aus, daß man den Fehlbetrag auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 GemHVO jederzeit ermitteln könnte. Wie bereits oben eindeutig dargestellt, ist eine Ermittlung des Fehlbetrages nur im Rahmen des Jahresabschlusses möglich, und auch nur diese Fehlbeträge sind im Haushalt zu veranschlagen (VV zu § 22 GemHVO Bbg.)

#### **5. Einwendung gegen das formelle Verfahren**

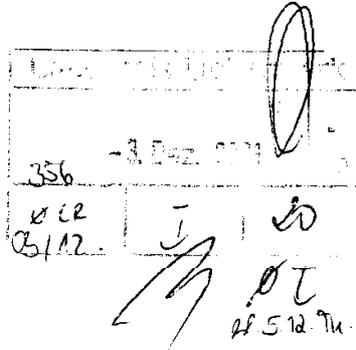
Die Stadt Angermünde wendet ein, daß der Zeitraum zwischen Ende der Einwendungsfrist und Beschluß Haushalt zu kurz bemessen ist.

Von seiten der Kreisverwaltung war nicht vorgesehen, den Haushalt am 05.12.01 beschließen zu lassen, sondern dieser Kreistag sollte den Haushalt 2002, wie auch in den vergangenen Jahren, in 1. Lesung beraten. Bereits auf der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 14.11.2001 wurde empfohlen, die Einbringung in den Kreistag am 05.12. als 1. Lesung zu betrachten.



STADT ANGERMÜNDE · Postf. 1138 · 16272 Angermünde  
 Markt 24 · 16278 Angermünde

Landkreis Uckermark  
 Der Landrat  
 Karl-Marx-Straße  
 17291 Prenzlau



Allgemeine Sprechzeiten:  
 Mo., Di., Do., Fr.  
 von 9.00 bis 12.00 Uhr  
 Di. von 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Mi. geschlossen

Dezernat  
 Ansprechpartner:  
 Herr Krakow

Telefon: 03331/260013  
 Telefax: 03331/260045

Unser Zeichen: st-hu  
 Datum 2001-11-30  
 AZ:

Bankverbindungen:

Sparkasse Uckermark:  
 Konto-Nr. 3 624 000 429  
 BLZ 170 560 60

Dresdner Bank:  
 Konto-Nr. 04 704 265  
 BLZ 160 800 00

Internet:  
<http://www.angermuende.de>

E-Mail:  
[stadt@angermuende.de](mailto:stadt@angermuende.de)

## Einwendungen der Stadt Angermünde gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2002 des Landkreises Uckermark gemäß § 64 Landkreisordnung Brandenburg

Sehr geehrter Herr Dr. Benthin,

gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2002 des Landkreises Uckermark erklärt die Stadt Angermünde folgende Einwendungen:

### 1. Einwendung gegen die beabsichtigte Höhe der Kreisumlage

Die beabsichtigte Erhebung der Kreisumlage auf der Basis von 42,95 v. H. der Umlagegrundlagen führt bei der Stadt Angermünde zu einer finanziellen Mehrbelastung gegenüber dem Vorjahr von 151,9 T €. Dies resultiert einzig und allein aus der Erhöhung der Umlagegrundlagen, was nicht allein dem Landkreis Uckermark zuzurechnen ist. Es führt zur noch stärkeren Aushöhlung des Verwaltungshaushaltes 2002 der Stadt Angermünde, da der Überschuss des Einzelplanes 9. zusätzlich verringert wird.

### Entwicklung der Kreisumlage (T €)

Haus-haltsjahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Kreisum-lage	1.860,2	2.025,3	2.085,3	2.220,4	2.304,8	2.528,1	2.557,1	2.709,0

Aus obiger Tabelle ist ersichtlich, dass sich die Kreisumlage innerhalb der Zeit von 1995 bis 2002 auf 145,6 % gegenüber dem Stand 1995 erhöht hat. Dies führt in Bezug auf die Stadt Angermünde zu zweierlei Entwicklungen.

a) Die stetige Steigerung der Kreisumlage in ihrer absoluten Höhe von 1995 1.860,2 T € auf 2002 2.709,0 T €, trägt in immer stärkerem Maße zur Destabilisierung des gemeindlichen Haushaltes und zu immer stärkeren Leistungseinschränkungen auf der Ebene der Stadt Angermünde bei.

b) Die von der Stadt Angermünde eingeleiteten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten sicherten eindeutig zunehmend nur die Steigerung der Kreisumlage ab und wirkten so immer weniger entlastend auf den eigenen Haushalt und für dessen angestrebten Ausgleich.

Für die Stadt Angermünde ist eine Senkung des Vomhundertsatzes der Umlagegrundlagen für die Erhebung der Kreisumlage wegen des erheblichen Mitnahmeeffektes in 2002 anzustreben, zumal die verfügbaren eigenen Einnahmepotentiale der Stadt Angermünde bereits weitestgehend ausgeschöpft sind (Grundsteuer B = 400 %, Zweitwohnungssteuer, Straßenerneuerungsbeiträge/ Erschließungsbeiträge u. a.).

## **2. Einwendung gegen die beabsichtigte Entwicklung der Kreisumlage gemäß Finanzplan 2001 – 2005**

Die Stadt Angermünde wendet sich gegen die beabsichtigte Entwicklung der Kreisumlage von 40.221,1 T € in 2002 auf 41.850,1 T € in 2005. Diese für den Finanzplanungszeitraum vorgesehene überdimensionale Finanzierung des Landkreishaushaltes über die Kreisumlage ist aus den für die Stadt Angermünde zu erwartenden Wirkungen, unter Berücksichtigung der sie betreffenden perspektivischen Entwicklungen, nicht akzeptabel. Hierbei ist neben der jährlichen normalen Teuerung - insbesondere die noch ausstehende Angleichung der Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten des Tarifgebietes Ost - zu beachten.

## **3. Einwendung gegen die beabsichtigte Höhe der Bereitstellung der Mittel gemäß § 17 und 21 GFG Brandenburg 2002**

Sowohl aus den Haushaltsansätzen als auch aus der Finanzplanung ist ersichtlich, dass der Landkreis Uckermark weiterhin nicht bereit ist, die Mittel aus § 17 und § 21 GFG Brandenburg zugunsten der Gemeinden freiwillig zu höheren als in gesetzlichen Mindestansätzen im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion gemäß § 2 Abs.1 Landkreisordnung auf die Gemeinden zu verteilen. Auf Grund der bisherigen restriktiven Bereitstellungspolitik des Landkreises unter strikter Wahrung der Weitergabe der Mindestsätze zeigt sich mittlerweile ein eklatanter Unterschied in der investiven Ausstattung der kreislichen Einrichtungen zu den gemeindlichen Einrichtungen.

...



Dem kann nur begegnet werden, wenn den Gemeinden über die erhöhte Bereitstellung von § 17 und § 21-Mitteln die Möglichkeit zu verstärkter Investitionstätigkeit, auch durch den Landkreis, gegeben wird.

**4. Einwendung wegen der Nichtveranschlagung in der Deckung von Soll-Fehlbeträgen unter der Haushaltsstelle 92.89200**

Der Entwurf des Haushaltsplanes weist unter der obigen Haushaltsstelle keinen Haushaltsansatz für die Deckung von Soll-Fehlbeträgen des Vorjahres aus. Diese Vorgehensweise erweckt den Eindruck eines ausgeglichenen Verwaltungshaushaltes und entspricht nicht dem Haushaltsgrundsatz der H a u s h a l t s w a h r h e i t u n d H a u s h a l t s k l a r h e i t. Die Ermittlung des Fehlbetrages 2001 des Verwaltungshaushaltes des Landkreises Uckermark ist auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 GemHVO zum jetzigen Zeitpunkt ohne weiteres möglich.

**5. Einwendung gegen das formelle Verfahren**

Gemäß § 64 können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Die Einwendungsfrist endet mit dem 03.12.2001. Laut der Beschlussvorlage des Landkreises Uckermark Drucksachen-Nr. 205/2001 vom 29.10.2001 liegt der Entwurf der Haushaltsatzung des Haushaltsjahres 2002 des Landkreises Uckermark dem Kreistag bereits in seiner Sitzung vom 05.12.2001 zur Beschlussfassung vor. Seitens der Stadt Angermünde ist nicht nachvollziehbar wie es auf Grund der engen zeitlichen Abfolge - Ende der Einwendungsfrist 03.12.2001 - Beschlussfassung in der Kreistagssitzung am 05.12.2001 - den Kreistagsmitgliedern möglich sein soll, vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung ihre Willensbildung zu vollziehen. Diese Willensbildung wird als Voraussetzung für die Beschlussfassung über die Einwendungen von Seiten der Stadt Angermünde gesehen.

Sehr geehrter Herr Dr. Benthin, ich bitte um rechtzeitige Zuleitung der Einwendungen der Stadt Angermünde an den Kreistag, um die Ordnungsmäßigkeit der Beschlussfassung über die Einwendungen der Stadt Angermünde sicher zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Krakow  
Bürgermeister